

5. Satzung zur Änderung der Rahmenordnung der Technischen Hochschule Wildau

Rahmenordnung	Amtliche Mitteilungen	Veröffentlichungsdatum
Erstfassung	46/2017	14. September 2017
1. Änderungssatzung	46/2018	31. Oktober 2018
2. Änderungssatzung	42/2019	4. Juli 2019
3. Änderungssatzung	13/2021	26. März 2021
4. Änderungssatzung	31/2022	31. August 2022

Auf Grundlage von § 24 Abs. 2 Satz 1 des Brandenburgisches Hochschulgesetz (BbgHG) vom 9. April 2024 (GVBl.I/24, [Nr. 12]), und der Hochschulprüfungsverordnung vom 4. März 2015 (GVBL. II/15, Nr. 12), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 9. April 2024 (GVBl.I/24, [Nr. 12], S.80), sowie § 10 Abs. 1 der Grundordnung der Technischen Hochschule Wildau vom 21. August 2019 (Amtliche Mitteilungen Nr. 45/2019) in der Fassung vom 22. August 2022 (Amtliche Mitteilungen Nr. 29/2022) hat der Senat der Technischen Hochschule Wildau im Benehmen mit den Fachbereichen am 22. April 2024 die folgende Satzung beschlossen:

Artikel I

Die Rahmenordnung der Technischen Hochschule Wildau vom 14. September 2017, veröffentlicht in den Amtlichen Mitteilungen Nr. 46/2017, zuletzt geändert am 31. August 2022, veröffentlicht in den Amtlichen Mitteilungen Nr. 31/2022, wird wie folgt geändert:

1. § 8 Abs. 2 S. 2 wird wie folgt ergänzt:

Es werden nach den Worten „eines sachkundigen Beisitzenden“ die Wörter ergänzt:
„oder von zwei Prüfenden“.

Nach Satz 2 wird der Satz ergänzt:

„Bei nicht übereinstimmender Bewertung durch die Prüferinnen und Prüfer wird die Note aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen gebildet.“

2. § 8a wird wie folgt neu gefasst:

„§ 8a Prüfungen unter Aufsicht als Fernprüfung

- (1) Fernprüfungen sind Prüfungen unter Aufsicht, bei denen die Prüfungsleistung im Gegensatz zur Präsenzprüfung unter Aufsicht nicht in dafür von der TH Wildau vorgesehenen Räumlichkeiten erbracht werden und bei denen sich die Aufsichtspersonen und die zu Prüfenden zeitgleich an verschiedenen Orten aufhalten.
- (2) Werden für die Erbringung von Prüfungsleistungen oder die Durchführung von Lehrveranstaltungen softwaretechnische Informations- und Kommunikationssysteme verwendet, welche personenbezogene Daten verarbeiten, sind nur solche ausschließlich zulässig, die von der Hochschule vorgehalten werden oder von der Datenschutzkommission der Hochschule aufgrund eines mindestens gleichwertigen datenschutzrechtlichen Standards zur Nutzung freigegeben werden.
- (3) Voraussetzung für die Durchführung einer Fernprüfung ist, dass die Prüfung
 - dafür geeignet ist und
 - auch ohne die Verpflichtung, persönlich in einem vorgegebenen Prüfungsraum anwesend zu sein und
 - unter Beachtung der Grundsätze der Chancengleichheit durchgeführt werden kann. Fernprüfungen werden in einem vorgegebenen Zeitfenster unter Verwendung elektronischer Informations- und Kommunikationssysteme durchgeführt. Fernprüfungen als Klausuren werden mit Videoaufsicht und mündliche und praktische Fernprüfungen als Videokonferenz durchgeführt. Das Angebot der Fernprüfung muss im Prüfungsschema (§ 20 Abs. 7) vorgesehen sein. Die Teilnahme an Fernprüfungen ist freiwillig. Die Freiwilligkeit der Teilnahme ist dadurch sicherzustellen, dass innerhalb desselben Prüfungszeitraumes eine Präsenzprüfung als Alternative angeboten wird. Beide Prüfungen finden unter strenger Beachtung der Grundsätze der Chancengleichheit statt.
- (4) Die/der Studierende entscheidet vorab im jeweiligen Semester bis sieben Tage vor dem Präsenzprüfungstermin, ob sie/er die jeweils im selben Semester alternativ angebotene Prüfungsmöglichkeit im Fernprüfungstermin wahrnehmen möchte. Das Wahlrecht bleibt auch im Falle der Wiederholung der Prüfung bestehen.
Der/dem Studierenden wird die Möglichkeit gegeben, eine von der Hochschule zur Verfügung gestellte Probe-Fernprüfung vor der Wahl zu durchlaufen. Die Probe-Fernprüfung dient der Überprüfung der technischen Funktionalität und der Bedienbarkeit der Prüfungsumgebung. Insbesondere kann die Probe-Fernprüfung hinsichtlich der Prüfungsinhalte, der eingesetzten Fragestellungen oder des Zeitumfangs von der eigentlichen Prüfung abweichen.
- (5) Auch bei einer Fernprüfung müssen alle Daten der Prüfungsleistung eindeutig und dauerhaft den Kandidaten zugeordnet werden. Die Einsicht in die Prüfungsakte muss gewährleistet sein. Aufgabenstellung, Bewertungsschema, Ergebnisse, Niederschrift und

gegebenenfalls Musterlösung sind gemäß den gesetzlichen Bestimmungen zu archivieren.

- (6) Bei der Fernprüfung haben die Prüfungskandidaten zu versichern, dass sie ihre Prüfungsleistung selbstständig erbracht und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt haben.“

3. § 8b wird wie folgt neu gefasst:

„§ 8b Wahrnehmung des Präsenzprüfungs- oder Fernprüfungstermins

- (1) Bei der Durchführung der Präsenzprüfung haben die Studierenden Vorrang bei der Platzierung, die für die Präsenzprüfung angemeldet sind. Studierende, welche die Möglichkeit der Fernprüfung gewählt haben, können nur an dem Präsenzprüfungstermin teilnehmen, soweit eine Platzierung noch möglich ist. Notfälle, die einen Wechsel von Fernprüfung auf Präsenzprüfung erfordern, müssen dem Prüfenden frühestmöglich bekannt gegeben werden. Sollte der oder dem Studierenden im Präsenzprüfungstermin mangels Kapazität kein Platz zugewiesen werden können, wird der Prüfungsversuch nicht angerechnet. Dies muss vor Ort vom Prüfenden oder der Aufsicht im Prüfungsprotokoll festgehalten werden mit Unterschrift der oder des Studierenden.
- (2) Jeder Studierende hat das Recht, an dem Fernprüfungstermin teilzunehmen, auch wenn er sich im Vorfeld nicht dafür gemeldet hat. Bei einem Wechsel zum Fernprüfungstermin muss dies dem Prüfer spätestens sieben Kalendertage vor der Prüfung nachweislich angezeigt werden. Sollte ein Studierender sowohl am Präsenz- als auch am alternativ angebotenen Fernprüfungstermin im selben Prüfungsversuch teilgenommen haben, wird nur die Prüfungsleistung, die zeitlich eher abgelegt wurde, gewertet.“

4. § 8c wird wie folgt neu gefasst:

„§ 8c Videoaufsicht und Authentifizierung

- (1) Zur Unterbindung von Täuschungshandlungen muss die Fernprüfung während der gesamten Prüfungszeit unter Fernaufsicht (Videoaufsicht) einer fachlich sachkundigen Person (Protokollführerin oder Protokollführer) sowie gegebenenfalls ergänzend durch Aufsichtspersonal der Hochschule durchgeführt werden. Um zu gewährleisten, dass im Sinne der Chancengleichheit der zu prüfenden Person durch die Fernprüfung weder Vor- noch Nachteile entstehen und Täuschungsversuche möglichst ausgeschlossen werden, sind geeignete technische Hilfsmittel zu verwenden. Im Prüfungsprotokoll muss zusätzlich vermerkt werden, dass die Prüfung als Fernprüfung stattgefunden hat. Bei mündlichen Fernprüfungen erfolgt die Fernaufsicht entsprechend der Regelungen dieser Ordnung zur Anwesenheit von Prüferinnen oder Prüfern und Beisitzerinnen oder Beisitzern.
- (2) Bei der Durchführung von Fernprüfungen muss vor Beginn die Identität der Prüfungskandidaten mittels Lichtbildausweis festgestellt werden (Authentifizierung). Eine Speicherung der im Zusammenhang mit der Authentifizierung verarbeiteten Daten über eine technisch notwendige Zwischenspeicherung hinaus ist unzulässig. Personenbezogene Daten aus der Zwischenspeicherung sind unverzüglich zu löschen.

Die Prüfungskandidaten sind verpflichtet, Kamera und Mikrofonfunktion der zur Prüfung eingesetzten Informations- und Kommunikationssysteme zu aktivieren. Die Unterschrift der Prüfer oder Prüferinnen auf dem Prüfungsprotokoll der mündlichen Prüfung wird elektronisch eingeholt.

- (3) Hinsichtlich der Videoaufsicht findet eine über Absatz 1 hinausgehende Raumüberwachung nicht statt. Die Videoaufsicht ist so einzurichten, dass der Persönlichkeitsschutz und die Privatsphäre der Betroffenen nicht mehr als zu den berechtigten Kontrollzwecken erforderlich eingeschränkt werden. Aufnahmen von der Prüfungsumgebung sind mit Bezug auf einen Anlass in angemessenem Ausmaß möglich und im Prüfungsprotokoll zu vermerken. Eine automatisierte Auswertung von Bild- oder Audiodaten der Videoaufsicht sowie eine Aufzeichnung der Prüfung sind unzulässig. Eine teilweise Aufzeichnung der Prüfung oder anderweitige Speicherung der Bild- oder Audiodaten ist außer zur Dokumentation von potentiellen Täuschungsversuchen nicht zulässig. Eine Kopie der gespeicherten Daten ist dem Studierenden zugänglich zu machen. Die Speicherung erfolgt so lange, bis die Entscheidung über das Vorliegen eines Täuschungsversuches unanfechtbar geworden ist. Danach sind die erhobenen Daten umgehend nachweislich zu vernichten oder zu löschen und der Studierende darüber zu informieren.“

5. § 8d wird wie folgt neu gefasst:

„§ 8d Störungen bei der technischen Durchführbarkeit der Fernprüfung

- (1) Ist die Übermittlung der Prüfungsaufgabe, die Bearbeitung der Prüfungsaufgabe, die Übermittlung der Prüfungsleistung oder die Videoaufsicht zum Zeitpunkt der Prüfung bei einer Fernprüfung technisch nicht durchführbar, wird die Prüfung im jeweiligen Stadium beendet und der Vorgang im Prüfungsprotokoll aufgenommen. Die Prüfungsleistung wird nicht gewertet und der Prüfungsversuch gilt als nicht vorgenommen. Dies gilt nicht, wenn der/dem jeweiligen Studierenden nachgewiesen werden kann, dass sie/er die Störung zu verantworten hat.
- (2) Bei einer mündlichen Fernprüfung kann die zu prüfende Person jederzeit sämtliche Prüferinnen oder Prüfer sowie Beisitzerinnen oder Beisitzer sehen und umgekehrt. Ist die Bild- oder Tonübertragung bei einer mündlichen Fernprüfung vorübergehend gestört, wird die Prüfung nach Behebung der Störung fortgesetzt. Dauert die technische Störung an, so dass die mündliche Prüfung nicht ordnungsgemäß fortgeführt werden kann, wird die Prüfung zu einem späteren Zeitpunkt wiederholt. Der neue Prüfungstermin soll zeitnah anberaumt werden. Zuständig dafür ist die verantwortliche Prüferin oder der verantwortliche Prüfer.
- (3) Technische Störungen während der Prüfung sind im Prüfungsprotokoll unter Angabe von Art, Umfang und Dauer der Störung zu protokollieren.“

6. § 8e wird wie folgt neu gefasst:

„§ 8e Datenverarbeitung und Installation

- (1) Im Rahmen der Fernprüfungen dürfen personenbezogene Daten verarbeitet werden, soweit dies zur ordnungsgemäßen Durchführung der Prüfung zwingend erforderlich ist. Dies gilt insbesondere für Zwecke der Authentifizierung nach § 8c Abs. 2 und der Videoaufsicht nach § 8c Abs. 1 und 3.
- (2) Bei Fernprüfungen sind Lernmanagementsysteme, Prüfungsplattformen, Videokonferenzsysteme und jedes andere technische Hilfsmittel so zu verwenden, dass notwendige Installationen auf den elektronischen Geräten der Studierenden nur unter den folgenden Voraussetzungen erfolgen:
 - Die Funktionsfähigkeit der elektronischen Geräte wird außerhalb der Prüfung nicht und währenddessen nur in dem zur Sicherstellung der Authentifizierung sowie der Unterbindung von Täuschungshandlungen notwendigen Maße beeinträchtigt,
 - die Informationssicherheit der elektronischen Geräte wird zu keinem Zeitpunkt beeinträchtigt,
 - die Vertraulichkeit der auf der elektronischen Kommunikationseinrichtung befindlichen Informationen wird zu keinem Zeitpunkt beeinträchtigt und
 - eine vollständige Deinstallation ist nach der Fernprüfung möglich.“

7. § 19 wird wie folgt ergänzt:

- a) Es wird in Satz 1 nach dem Wort „auf“ das Wort „schriftlichen“ ergänzt.
- b) In Satz 2 wird nach dem Wort „Attestes“ die Worte „mit Beschreibung der Beeinträchtigung“ ergänzt.
- c) Satz 3 wird ersetzt durch folgenden Satz:
„Alternativ können auch andere, ebenso schwerwiegende Gründe, z. B. sozialer Art wie die akute Pflege und Betreuung einer der/dem Studierenden nahen Person, anerkannt werden.“

8. § 20 wird wie folgt ergänzt:

- a) Absatz 1 wird ergänzt durch folgenden Satz:
„An einem Tag können mehrere Prüfungen stattfinden, insbesondere in den Fällen der berufsbegleitenden Studiengänge und im Falle von § 21 Abs. 4.“
- b) In Absatz 2 wird in Satz 1 folgender Passus gestrichen „(SPO)“.
- c) Absatz 2 wird am Ende ergänzt durch folgenden Satz:
„Darüberhinausgehende im Studienplan in einem späteren Fachsemester vorgesehene Prüfungen können erst abgelegt werden, soweit ein vorheriger Antrag vom zuständigen Prüfungsausschuss genehmigt worden ist.“
- d) Absatz 7 wird wie folgt neu gefasst:
(7) Die/der jeweilige Dozent/in informiert die Studierenden in den ersten beiden Lehrveranstaltungswochen des Moduls über das Prüfungsschema auf Basis der

jeweiligen Modulbeschreibung. Bei dem Prüfungsschema handelt es sich um Angaben zur Prüfungsart gemäß Studienplan, zur Prüfungsform, zum Umfang und Zeitpunkt oder Zeitraum der Prüfung, des Wiederholungsrhythmus sowie zu zugelassenen Hilfsmitteln, Gewichtung und Bewertung von (Teil-)Prüfungsleistungen.

Das Prüfungsschema wird auf der Internetseite der TH Wildau für alle Hochschulangehörigen veröffentlicht.“

9. § 22 wird wie folgt neu gefasst:

„§ 22 Versäumnis / Rücktritt

- (1) Eine Prüfungsleistung wird mit „nicht ausreichend“ bewertet, wenn die zu prüfende Person ohne wichtigen Grund
 1. einen Prüfungstermin versäumt oder
 2. nach Beginn der Prüfung zurücktritt oder
 3. eine Prüfungsleistung nicht innerhalb der vorgegebenen Bearbeitungszeit erbracht hat.

Der wichtige Grund für das Versäumnis oder den Rücktritt von der Prüfung ist dem Prüfungsausschuss unverzüglich schriftlich anzuzeigen und glaubhaft zu machen. Ein wichtiger Grund liegt nur vor, wenn er von der/dem Studierenden nicht zu vertreten ist. Wurde eine Prüfung ordnungsgemäß abgeschlossen, ist ein Rücktritt nicht mehr möglich. Erkennt der Prüfungsausschuss die Gründe für den Rücktritt oder das Versäumnis nicht an, wird dies der/dem Studierenden in Form eines rechtsmittelfähigen Bescheides mitgeteilt.

- (2) Bei Modulprüfungen vom Typ FMP sowie bei der Teilprüfung innerhalb der Prüfungszeit einer Modulprüfung vom Typ KMP muss der für Versäumnis oder Rücktritt geltend gemachte wichtige Grund unverzüglich (innerhalb von drei Arbeitstagen) dem Prüfungsausschuss des jeweiligen Fachbereiches schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Für beides ist das Formblatt „Anzeige zur Prüfungsverhinderung“ zu verwenden. Der Prüfungsausschuss muss innerhalb von 21 Kalendertagen nach Zugang der vollständigen Anzeige über den Antrag auf Nachprüfung entscheiden.
- (3) Bei Modulprüfungen vom Typ SMP sowie bei der Teilprüfung außerhalb der Prüfungszeit einer Modulprüfung vom Typ KMP gelten für Versäumnis oder Rücktritt § 20b Abs. 9 und § 20c Abs. 8 ergänzend.
- (4) Ist die/der zu prüfende Studierende wegen eines Krankheitsfalles an der fristgerechten Bearbeitung der Abschlussarbeit in einem Bachelor- oder Masterstudiengang gehindert, so kann der Prüfungsausschuss auf Antrag die Bearbeitungsfrist um den Zeitraum nachgewiesener Prüfungsunfähigkeit verlängern, längstens jedoch auf das Doppelte der Bearbeitungszeit. Der Krankheitsfall muss unverzüglich (innerhalb von drei Arbeitstagen) nach dessen Auftreten dem Prüfungsausschuss des jeweiligen Fachbereiches schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Überschreitet die Dauer der Erkrankung die Hälfte der Bearbeitungszeit, so kann die/der Studierende die Abschlussarbeit innerhalb der verlängerten Frist abgeben oder unter Rückgabe des Themas von der Anschlussarbeit zurücktreten. Der Rücktritt von der Abschlussarbeit ist dem Prüfungsausschuss unverzüglich schriftlich mitzuteilen. Soweit der nachgewiesene Krankheitsfall mehr als das Doppelte der Bearbeitungszeit umfasst, gilt der Prüfungsversuch als nicht unternommen und das Thema der Abschlussarbeit wird

zurückgenommen. Liegt ein anderer wichtiger Grund vor, wird auf die Regelung in § 27 Absatz 2 verwiesen.

- (5) Im Krankheitsfall ist innerhalb von drei Arbeitstagen nach Auftreten des Krankheitsfalles ein ärztliches Attest und eine Prüfungsverhinderungsanzeige einzureichen. Gehen diese Nachweise per Post bei der Hochschule ein, so müssen sie während der Frist nach Satz 1 abgeschickt worden sein; maßgeblich ist das Datum des Poststempels. Aus dem ärztlichen Attest muss die Beeinträchtigung hervorgehen, welche die Studierende oder den Studierenden hindern, ihre oder seine normale Leistung zu erbringen und ihre oder seine wahren Kenntnisse und Fähigkeiten zum Zeitpunkt der Prüfung zu präsentieren. Bei einer nicht erbrachten Prüfungsleistung (Absatz 1 Ziffer 1) oder beim Abbruch der Prüfungsteilnahme (Absatz 1 Ziffer 2) darf das ärztliche Attest nicht später als am Prüfungstag ausgestellt sein. Kann die oder der Studierende diese und die Frist nach Satz 1 nicht einhalten, ohne dass sie oder er den Grund dafür zu vertreten hat, so ist das Attest unverzüglich nach dem Wegfall dieses Grundes nachzureichen; das Versäumen der Frist ist zu begründen und der Hinderungsgrund nachzuweisen. Die Erkrankung eines von der zu prüfenden Person überwiegend allein zu versorgenden Kindes ist dabei der Prüfungsunfähigkeit der zu prüfenden Person gleichgestellt.“

11. § 23 wird neu wie folgt gefasst:

„§ 23 Täuschung, Ordnungsverstoß

- (1) Zur Überprüfung der Identität einer/eines Studierenden im Rahmen der Erbringung einer Prüfungsleistung ist die Vorlage des Personalausweises oder ersatzweise eines anderen mit einem Lichtbild versehenen, gültigen, amtlichen Ausweises zu verlangen.
- (2) Eine Täuschungshandlung liegt vor, wenn die/der Prüfungsteilnehmer/in eine selbständige und reguläre Prüfungsleistung vorspiegelt, indem sie/er sich unerlaubter Vorteile oder Hilfe bedient oder mittels Drohung, Vorteilsgewährung oder Bestechung das Ergebnis einer Prüfungsleistung zu beeinflussen versucht. Als Täuschungshandlung gilt auch das Beisichführen (Bereithalten) nicht zugelassener Hilfsmittel nach Beginn der Prüfung. Täuscht die/der Prüfungsteilnehmer/in über das Ergebnis ihrer/seiner Prüfungsleistung oder versucht zu täuschen, wird die Prüfungsleistung mit der Note „nicht ausreichend“ (5,0) oder „ohne Erfolg“ sanktioniert. Ebenso kann derjenige sanktioniert werden, der diese Täuschungshandlung wissentlich unterstützt.
- (3) Eine Täuschungshandlung besonderen Ausmaßes liegt vor, wenn die Täuschungshandlung die Entziehung eines Hochschulgrades rechtfertigen würde. In dem Fall kann die/der Täuschende den Prüfungsanspruch für den gesamten Studiengang an der TH Wildau verlieren. Ein solcher Fall liegt insbesondere vor, wenn über die Identität des/der Prüfungsteilnehmers/in getäuscht wird. Die Person, welche über die Identität des/der Prüfungsteilnehmers/in täuscht (Täuschender), kann den Prüfungsanspruch für den gesamten Studiengang an der TH Wildau verlieren. Soweit die Person (Nutznießer), zu dessen Vorteil die/der Täuschende handelt, wissentlich die Täuschung zulässt, fördert oder veranlasst, kann sie über die Sanktionierung nach Absatz 2 Satz 3 hinaus ebenfalls den Prüfungsanspruch für ihren gesamten Studiengang an der TH Wildau verlieren.

- (4) Wird der Täuschungsversuch während der Erbringung einer Prüfungsleistung offenkundig, wird die/der der Täuschung verdächtige Prüfungsteilnehmer/in unverzüglich durch die aufsichtführende Person über die gegen sie/ihn erhobenen Vorwürfe unterrichtet. Nicht zugelassene Hilfsmittel sowie andere Beweismittel sollen durch die Prüfungsaufsicht sichergestellt werden. Die Prüfungsaufsicht fertigt über das Vorkommnis einen gesonderten Vermerk an, welcher dem Prüfungsprotokoll beigelegt wird. Die/der des Täuschungsversuchs verdächtige/n Prüfungsteilnehmer/in wird nicht von der Fortführung der Prüfungsleistung ausgeschlossen, soweit sie/er die Täuschung nicht einräumt. Die Regelung in Absatz 9 bleibt davon unberührt.
- (5) Die Entscheidung über das Vorliegen einer Täuschung oder eines Täuschungsversuches und deren Sanktionierung trifft der Prüfungsausschuss. Der/ dem Studierenden und der/dem Betroffenen/m ist zuvor Gelegenheit zur Äußerung zu geben. Die Entscheidungsbefugnis kann im Fall der Täuschungshandlung besonderen Ausmaßes nicht auf die Prüfungsausschussvorsitzende oder den Prüfungsausschussvorsitzenden übertragen werden. Die Entscheidung des Prüfungsausschusses ist der/dem Studierenden unverzüglich schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. Die Täuschung wird im Campusmanagementsystem vermerkt.
- (6) In minderschweren Fällen eines Täuschungsversuches oder einer Täuschung nach Absatz 2 kann der Prüfungsausschuss von der Verhängung der Sanktion nach Absatz 2 absehen.
- (7) Bei erneutem Vorfall eines Täuschungsversuchs oder einer Täuschung kann der Prüfungsausschuss über die Sanktion nach Absatz 2 hinaus die/den Studierenden von der Erbringung weiterer Prüfungsleistungen oder Wiederholungsversuchen in diesem Studiengang ausschließen, sodass die/der betroffene Studierende den Prüfungsanspruch für den gesamten Studiengang verloren hat.
- (8) Wird die Tatsache einer Täuschung im Nachhinein bekannt, so wird nachträglich der studienbegleitende Leistungsnachweis oder die Prüfung als nicht bestanden gewertet. Unrichtige Studienabschlussdokumente und unrichtige Leistungsnachweise sind einzuziehen.
- (9) Ein Ordnungsverstoß liegt vor, wenn ein/e Prüfungsteilnehmer/in den ordnungsgemäßen Ablauf des Prüfungstermins stört. Die/der störende Prüfungsteilnehmer/in kann von der jeweiligen Prüferin/dem jeweiligen Prüfer oder der/m Aufsichtsführenden nach wiederholter Störung trotz vorhergehender Verwarnung von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden. Die oder der jeweilige Aufsichtführende fertigt über die Vorkommnisse einen Vermerk im Prüfungsprotokoll an. Die Prüfungsleistung der/des ausgeschlossenen Prüfungsteilnehmerin oder Prüfungsteilnehmers wird mit „nicht ausreichend“ (5,0) oder „ohne Erfolg“ sanktioniert. Die/der Prüfungsteilnehmer/in kann verlangen, dass diese Sanktion vom Prüfungsausschuss überprüft wird. Stellt der Prüfungsausschuss keinen den Ausschluss rechtfertigenden Ordnungsverstoß fest, ist der/dem Studierenden alsbald erneut Gelegenheit zu geben, die Prüfungsleistung zu erbringen. In schwerwiegenden Fällen kann der von/vom der/dem Prüfer/in unterrichtete Prüfungsausschuss die/den Studierenden von der Erbringung weiterer Prüfungsleistungen ausschließen, so dass die/der Studierende den Prüfungsanspruch für den gesamten Studiengang an der TH Wildau verloren hat. Die Entscheidungsbefugnis kann in diesem Fall nicht auf die

Prüfungsausschussvorsitzende oder den Prüfungsausschussvorsitzenden übertragen werden. Die Entscheidung wird der/dem Studierenden in Form eines rechtsmittelfähigen Bescheides mitgeteilt.“

12. § 26 wird wie folgt ergänzt:

In Absatz 1 wird in Satz 2 nach dem Wort „ist“ der Passus „, wie die gegebenenfalls dazugehörige mündliche Prüfung (Kolloquium),“ ergänzt.

13. § 27 Absatz 1 wird wie folgt neu gefasst:

„(1) Die Arbeit ist fristgemäß in die digitale Plattform der Hochschule (Thesisplaner) hochzuladen. Die Arbeit kann zwei digitale Anhänge, einen öffentlichen und einen geschützten, enthalten. Die Arbeit muss ohne Lektüre der Anhänge verständlich sein. Die zu verwendenden Datenformate legt die Hochschulbibliothek fest. Der Abgabezeitpunkt wird mit dem Hochladen im Thesisplaner aktenkundig gemacht. Bei der Abgabe hat die Kandidatin/der Kandidat im Thesisplaner schriftlich zu versichern, dass sie/er ihre/seine Arbeit – bei einer Gruppenarbeit ihren/seinen entsprechend gekennzeichneten Anteil der Arbeit – selbstständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt hat. Falls die Abgabe im Thesisplaner aus technischen Gründen nicht möglich ist, ist die Thesis in geeigneter digitaler Form unverzüglich an das für den Studiengang zuständige Dekanat zu überstellen.“

14. § 32 wird wie folgt neu gefasst:

„§ 32 Inkrafttreten, Übergangsregelung

- (1) Diese Änderungssatzung¹ tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Mitteilungen der Technischen Hochschule Wildau in Kraft.
- (2) Sie gilt für studiengangspezifische Studien- und Prüfungsordnungen sowie studiengangspezifische Ordnungen für Zugang und Zulassung, die nach Inkrafttreten dieser Rahmenordnung für Studium, Prüfungen, Zugang und Zulassung veröffentlicht werden.
- (3) Studiengangspezifische Ordnungen für Studium, Prüfungen, Zugang und Zulassung, die vor Inkrafttreten dieser Rahmenordnung veröffentlicht wurden, sind bis zum 1. September 2024 an die Vorgaben dieser Rahmenordnung² anzupassen.
- (4) Bei Widersprüchen dieser Ordnung³ mit der entsprechenden studiengangspezifischen Ordnung gehen mit Erreichen des 1. September 2024 die Bestimmungen dieser Ordnung denen der studiengangspezifischen Ordnung vor.
- (5) Für Studierende, die ihr Studium vor dem In-Kraft-Treten dieser Ordnung⁴ aufgenommen haben, findet § 22 Abs. 5 dieser Ordnung erst ab dem 1. September 2024 Anwendung.

Artikel II

¹ 5. Änderungssatzung vom 29. Mai 2024, AM 12/2024

² 5. Änderungssatzung vom 29. Mai 2024, AM 12/2024

³ 5. Änderungssatzung vom 29. Mai 2024, AM 12/2024

⁴ 5. Änderungssatzung vom 29. Mai 2024, AM 12/2024

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Mitteilungen in Kraft.

Artikel III **Bekanntmachungserlaubnis**

Die Hochschulverwaltung wird ermächtigt, die Rahmenordnung der Technischen Hochschule Wildau in der vom Inkrafttreten dieser Satzung an geltenden Fassung in den Amtlichen Mitteilungen bekanntzumachen.

Wildau, 29. Mai 2024

gez. Prof. Dr. rer. nat. Ulrike Tippe
Präsidentin
Technische Hochschule Wildau